jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/12/4 B858/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1986

Index

L3 Finanzrecht
L3600 Kriegsopferabgabe, Opferfürsorgeabgabe

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz
B-VG Art144 Abs1 / Legitimation
Vlbg KriegsopferabgabeG 1952 §1, §2
Vlbg KriegsopferabgabeG 1952 §3 Abs2

Rechtssatz

Vlbg. KriegsopferabgabeG; Vorschreibung einer Kriegsopferabgabe für eine Operettenaufführung an den Veranstalter gemäß §§1, 2 und 3 Abs2; Verpflichtung des Veranstalters zur Abfuhr der einzuhebenden Beträge unabhängig davon, ob sie von den Besuchern eingehoben wurden oder nicht; Beschwerdelegitimation des Veranstalters; keine Gleichheitsbedenken dagegen, daß Theater-, Opern- und Operettenaufführungen im Gegensatz zu kulturell wertvollen Filmvorführungen nicht von der Kriegsopferabgabepflicht ausgenommen sind; keine Verletzung im Gleichheitsrecht

Entscheidungstexte

- B 858/85
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.12.1986 B 858/85

Schlagworte

Kriegsopferabgaben, Veranstaltungswesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B858.1985

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at